



# Schwerer Wohnmotorwagen



## 1. Geltungsbereich

Ein **Umbau** zum Wohnmotorwagen ist eine melde- und prüfpflichtige Änderung. Das Fahrzeug muss zur Prüfung der technischen Änderung angemeldet werden.

## 2. Zulassungskriterien

- 2.1 Für schwere Wohnmotorwagen gelten die gleichen Vorschriften wie für schwere Personenwagen. Auf die nachträgliche Anpassung an die Geräusch-, Abgas- und Bremsvorschriften wird verzichtet.
- 2.2 Für die Einteilung eines Fahrzeuges als Wohnmotorwagen müssen **mindestens drei Viertel** des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet sein. Dabei zählen Zugänge zum Wohnraum, die beispielsweise durch Vorräume führen und weitere Lademöglichkeiten (wie z.B. Sattelkammern, Werkzeugschränke), die mit dem eigentlichen Wohnen und Reisen nicht im Zusammenhang stehen, zum Sachtransportvolumen.
- 2.3 Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen mindestens vorhanden sein:
- Tisch und Sitzgelegenheiten
  - Schlafgelegenheit, die u. U. als Sitze dienen können
  - Kochmöglichkeit
  - Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenstände
  - Feuerlöscher (ein oder mehrere typengenehmigte Feuerlöscher mit insgesamt min. 6 kg Füllung)
- Diese Ausrüstungsgegenstände müssen im Wohnbereich fest angebracht sein. Hiervon ausgenommen sind der Tisch, welcher leicht demontierbar oder wegklappbar sein darf und der **Feuerlöscher, welcher an einer leicht zugänglichen Stelle angebracht** werden muss.
- 2.4 Im Wohnraum sollte mindestens ein Fenster (evtl. Dachluke) vorhanden sein, damit natürliches Licht eintreten kann.
- 2.5 Es können max. **9 Sitzplätze** (inkl. Fahrer) bewilligt werden. Ausnahmen sind in diesem Schreiben unter Rubrik 4.3 ersichtlich.

## 3. Anforderungen an Ausrüstung/Zubehör/Anbauten/Ladung

- 3.1 Bei abgetrenntem Wohnraum muss eine **einfache Kommunikationsmöglichkeit** zum Fahrzeuglenker bestehen (z.B. Gegensprechanlage). Mitfahrende müssen einen Nothalt veranlassen können.
- 3.2 Fest eingebaute Gastanks unterstehen der Druckgasbehälter-Prüfpflicht (Prüfung durch das Eidg. Gefahrgutinspektorat/EGI). **Für geprüfte und entsprechend gekennzeichnete Wechselbehälter (Gasflaschen) sind keine Bescheinigungen und keine** Prüfberichte erforderlich. Betrieb und Unterhalt der Gasinstallationen richtet sich nach den jeweils massgebenden Richtlinien (z.B. SVGW-Richtlinien G10/SUVA-Flüssiggasrichtlinien Teil 3). Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Lenker bzw. Fahrzeughalter.
- 3.3 Sanitäre Anlagen müssen so gebaut sein, dass keine Flüssigkeiten oder andere Abfälle auf die Fahrbahn gelangen können.
- 3.4 Seitlich vorstehende Treppen müssen beim Schliessen der Türe automatisch einfahren oder mit einer vom Fahrersitz aus gut sichtbaren Kontrolleinrichtung (z.B. Warnlampe, Summer) versehen sein, die beim Einschalten der Zündung wirksam wird.
- 3.5 Sitzplätze hinter dem Führer benötigen ebenfalls Sicherheitsgurten und **geprüfte** Verankerungspunkte. Dies gilt für Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung ab 1.10.1998 sowie für Fahrzeuge, die ab 1.10.1999 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden. Quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze sind bei Fahrzeugen, welche ab 1.1.2008 erstmals zugelassen oder entsprechend umgebaut wurden, nicht mehr zulässig. Alle quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitze, der vor 1.1.2008 zugelassenen Fahrzeuge, müssen mit Beckengurten und geprüften Verankerungspunkten (Notwendiger Nachweis der Festigkeit durch DTC AG oder FAKT AG) versehen werden. Ausnahme: Fahrzeuge der Klasse M<sub>2</sub> mit einem Gesamtgewicht über 10,00 t, in denen im hinteren Teil des Fahrzeugs nach der Seite gerichtete Sitze so gruppiert sind, dass sie einen integrierten Salon bis zu 10 Sitzen bilden.
- 3.6 Wenn nur eine Tür vorhanden ist, muss ein gekennzeichnetener Notausstieg (lichte Weite 60 cm auf 43 cm) inkl. des nötigen Öffnungswerkzeugs (z.B. Hammer) vorhanden sein. Seitliche Türen müssen die Scharniere vorn haben. Eventuelle Ausnahmen sind mit unserer technischen Auskunft abzusprechen.
- 3.7 Alle Fensterscheiben in Räumen für Fahrer und Mitfahrer müssen aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen Material bestehen, das bei Bruch keine erheblichen Verletzungen verursachen kann.
- 3.8 Ein seitlich fest angebrachter Sonnenstoren muss folgenden Anforderungen genügen:
- seitlicher Überhang max. 0.15 m
  - Höhe ab Boden min. 1.80 m (Unterkante)
  - keine scharfen Kanten oder Spitzen
  - die Gesamtbreite des Fahrzeuges (inkl. Sonnenstoren) darf 2.55 m nicht überschreiten
- 3.9 Ein seitlich angebrachter Gepäckträger (z.B. spezielle Surfbrett-Träger) muss sich mindestens 1.80 m ab Boden befinden und darf die Fahrzeugbreite (gemessen ohne Rückspiegel) nicht überschreiten.
- 3.10 Ein hinterer Lastenträger und dergleichen darf weder die vorgeschriebenen Lichter noch das Kontrollschild verdecken; **ausgenommen wenn ein zusätzlicher Lichtbalken mit den vorschriftsgemäss angebrachten Lichtern und dem Kontrollschild (inkl. Kontrollschildbeleuchtung) angebracht wird.**



- 3.11 Die mitgeführte Ladung darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen. Ausgenommen davon sind Fahrräder, die mittels Heckträger an schmälere Motorfahrzeugen transportiert werden. Sie dürfen das Fahrzeug seitlich um max. je 0.20 m überragen, jedoch die Höchstbreite von 2.00 m nicht überschreiten.
- 3.12 Zur Vorführung muss der Treibstofftank zu mindestens 90 % befüllt sein.
- 3.13 Die Anhängelast, welche in Ziffer 31 des Fahrzeugausweises eingetragen ist, darf nicht überschritten werden. Es dürfen Anhänger jeglicher Art mitgeführt werden.
- 3.14 **Aussen über der Windschutzscheibe angebrachte Sonnenblenden sind in einer Höhe von über 2.00 m (Unterkante) erlaubt.**
- 3.15 Folgende Ausrüstungsgegenstände sind für **Fahrten in der Schweiz nicht vorgeschrieben:**
- **Fahrtenschreiber, Restwegschreiber**
  - **Geschwindigkeitsbegrenzer**
  - **Bordapotheke**
  - **Platzzahltafel**
  - **seitlicher Unterfahrschutz**
  - **Autobahnvignette**
  - **LSVA-Erfassungsgerät**

## 4. Verschiedenes

### 4.1 Verkehrsregelvorschriften:

- Zum Führen von schweren Wohnmotorwagen mit max. 9 Sitzplätzen genügt der Führerausweis der Kategorie C1 (auch mit Anhänger).
  - Führerausweise der Kategorie C1, die nach dem 1. April 2003 nach neuem Recht ausgestellt worden sind, berechtigen das Führen von Motorwagen - ausgenommen jene der Kategorie D - mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. **Für Motorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht ist der Führerausweis der Kategorie C erforderlich.**
  - Schwere Wohnmotorwagen unterstehen **nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot**, ausser wenn ein Anhänger mitgeführt wird, welcher gemäss Fahrzeugausweis ein Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg aufweist.
  - **Die Höchstgeschwindigkeit beträgt unter Vorbehalt einer niedrigeren allgemeinen Höchstgeschwindigkeit 80 km/h (auch im Anhängerbetrieb), auf Autobahnen und Autostrassen 100 km/h (mit Anhänger 80 km/h).**
  - Das **Fahrverbot für Lastwagen gilt nicht für schwere Wohnmotorwagen.**
  - Der Fahrzeuglenker untersteht **nicht der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV).**
- 4.2 Gebühren:
- Die kantonale Verkehrsabgabe richtet sich nach der Hubraumbesteuerung.
  - Die Schwerverkehrsabgabe wird pauschal erhoben (Fr. 650.-/Jahr, gemäss PSVA/Stand vom 15.9.2004).
- 4.3 Fahrzeuge mit mehr als 9 bewilligten Sitzplätzen (inkl. Fahrer) müssen als Gesellschaftswagen (Car) eingelöst werden und somit deren Vorschriften entsprechen (z.B. jährliche Nachkontrolle, Führerausweis Kat. D, etc.).

## 5. Kontaktadressen

FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum Augrabenstrasse 9 CH-9466 Sennwald Tel.: 071 722 96 00 Fax: 071 722 96 01 <a href="http://www.fakt.com">http://www.fakt.com</a>	DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 CH-2537 Vauffelin Tel.: 032 321 66 00 Fax: 032 321 66 01 HOTLINE: 0900 358 999 <a href="http://www.dtc-ag.ch">http://www.dtc-ag.ch</a>	SVTI, Eidg. Gefahrgutinspektorat (EGI) Richtistrasse 15 CH-8304 Wallisellen Tel.: 044 877 61 11 Fax: 044 877 62 02 Email: info@svti.ch <a href="http://www.svti.ch">http://www.svti.ch</a>
--	--	--

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches Grütlistrasse 44 Postfach 2110 CH-8027 Zürich Tel.: 044 288 33 33 Fax: 044 202 16 33 <a href="http://www.svgw.ch">http://www.svgw.ch</a>	Schweizerische Versicherungsanstalt (Suva) Fluhmattstrasse 1 CH-6002 Luzern Tel.: 041 419 51 11 Fax: 041 419 58 28 <a href="https://www.suva.ch">https://www.suva.ch</a>
--	---

- Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Mögliche Erleichterungen durch neuere schweizerische Vorschriften können übernommen werden. - Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unseren technischen Dienst (☎ Zürich: 058 811 32 28 / <a href="mailto:technik@stva.zh.ch">technik@stva.zh.ch</a> ) - Weitere Informationen: <b><a href="http://www.asa.ch">www.asa.ch</a> oder <a href="http://www.stva.zh.ch">www.stva.zh.ch</a></b>
Grundlagen: - VTS allgemein (Eingabe Suchmaschine: SR 741.41) - VRV, insbesondere Art. 5, Art. 67 Abs. 5, Art. 73 Abs. 2 Art. 91 (SR 741.11) - VZV, insbesondere Art. 3 Abs 1 (SR 741.51) - asa Richtlinien Nr. 2a